

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung

(Stand: 1. Dezember 2007)

1. Vertragsgrundlage für die Stromlieferung

Die Lieferung von Strom erfolgt auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV vom 26.12.2006), sofern in den Ergänzenden Bedingungen, diesen „ Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den Flyern „Produkte und Preise“ der Stadtwerke Schwedt GmbH (im Folgenden SWS genannt) nichts anderes geregelt ist. Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den hier genannten Bedingungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2. Art der Stromlieferung

SWS liefert Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses. Die Lieferung erfolgt an Letztverbraucher bis zu einer Jahresmenge von 100.000 kWh/Jahr oder für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Es erfolgt keine registrierte Leistungsmessung. Der Kunde deckt für die im Vertrag benannte Verbrauchsstelle seinen gesamten Strombedarf durch SWS. Ausgenommen sind die in § 4 StromGKV genannten Fälle.

3. Vertrag, Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Energieliefervertrag wird mit der Vertragsbestätigung von SWS wirksam. Die Lieferung beginnt zu dem darin genannten Datum. Der Energieliefervertrag hat eine Laufzeit von zunächst bis zum 31.12. des Jahres des Vertragsabschlusses. Er verlängert sich dann jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei bis zum 30.09. des Jahres gekündigt wird. Die Möglichkeit zur Kündigung aufgrund von Preisanpassungen bzw. im Falle eines Umzuges bleibt unberührt. Kündigungen haben schriftlich (auch per E-Mail) zu erfolgen. Wird der Bezug von Energie ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde für die Zahlung des Grund- und/oder Leistungspreises/Verrechnungspreises des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch, für etwa entstehende Nebenkosten gegenüber dem Netzbetreiber sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen. Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist SWS berechtigt, die Einstellung der Versorgung des Kunden binnen einer angemessenen Frist nach Androhung vorzunehmen. Mit der Mahnung kann gleichzeitig die Sperrung angedroht werden. SWS kann den Vertrag vor Ablauf der Frist kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist, der Kunde sich mit seinen vertraglichen Zahlungspflichten (Abrechnung oder Abschlag) in Verzug befindet oder wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 dieser AGB nicht erfüllt sind.

4. Preise und Abrechnung

Die jeweils vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie beinhalten Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 29.03.2000 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer (z.Z. 19%). Bei der Angabe von Bruttopreisen können Rundungsdifferenzen entstehen. Für den Fall einer Preisanpassung gilt § 5 Abs. 2 GVV. Dies bedeutet, dass die jeweilige Preisanpassung mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen im Voraus dem Kunden mitgeteilt und dass sie dann am jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam wird. Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Kunden im Falle einer Preisanpassung das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Sonderkündigungsfrist gilt die Preisanpassung als vereinbart. SWS wird den Kunden auf die besondere Bedeutung des Verstreichens der Frist und auf die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts im vorgenannten Mitteilungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Preisänderungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber SWS nachweist. Die Preisänderung wird im Internet unter www.stadtwerke-schwedt.de veröffentlicht.

5. Schlussbestimmungen

Die von SWS erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel sind unentgeltlich. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SWS die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an die Schufa-Gesell-

schaft bzw. vergleichbare Wirtschaftsauskunfteien mitteilt und Auskünfte einholt. Änderungen dieser AGB, der Ergänzenden Bedingungen sowie Änderungen der genannten Verordnungen und vergleichbarer Folgeregelwerke erfolgen mittels öffentlicher Bekanntgabe. SWS wird Änderungen dem Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen. Sie werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber SWS schriftlich widerspricht. Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist SWS berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Gerichtsstand ist Schwedt/O.

Diese AGB treten am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55 - 57, 16303 Schwedt/Oder